

An den Landrat

Glarus, 5. November 2024

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Die Vorlage im Überblick

Per 1. Januar 2022 wurden sämtliche Akten bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) digitalisiert. Zudem wurde im November 2023 auf eine neue, webbasierte Klientensoftware umgestellt. Diese Neuerungen förderten Anpassungsbedarf bei den Rechtsgrundlagen zutage, insbesondere im Bereich der Verfahrensabläufe und der Zuständigkeiten bei der KESB. So sollen etwa mehr Entscheide in die Einzelzuständigkeit eines Behördenmitglieds fallen. Dies führt zu einer Entlastung der Behörde insgesamt sowie zu schnelleren Verfahren. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs im Kanton Glarus (EG ZGB) wird entsprechend angepasst.

Daneben wird die Gelegenheit für weitere Verbesserungen genutzt, etwa im Bereich der fürsorglichen Unterbringung (FU). Eine solche ist beispielsweise dann angezeigt, wenn eine Person psychisch auffällig ist und sich selbst oder Dritte gefährdet, die notwendige Behandlung aber nur in einer darauf spezialisierten Einrichtung erfolgen kann. Stellt die KESB solche Fälle fest, benötigt sie eine medizinische Einschätzung. Heute ist die KESB auf die Hausärzteschaft oder das Kantonsspital angewiesen. Diese stehen aber aus verschiedenen Gründen nicht immer zur Verfügung. Neu soll der Kanton die Möglichkeit haben, einen Amtsarzt zu bezeichnen, der in solchen Fällen beigezogen werden kann.

Weiter wird die Fachstelle Erbschaft im Gesetz von der KESB entkoppelt. Faktisch hat die Behörde bereits heute keine Funktion mehr im Erbschaftswesen. Für Betroffene ist es oft unverständlich, dass sie in Erbschaftssachen an die KESB gelangen müssen. Gerade bei Personen, die falsche Vorstellungen von der KESB haben, führt dies zu Ängsten und Misstrauen. Die Entkopplung vermag hier Abhilfe zu schaffen.

Die Fachstelle Erbschaft sowie die Kantonale Schlichtungsbehörde sollen mit dieser Teilrevision zudem die Kompetenz erhalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beglaubigungen vornehmen zu können. Die Gemeinden und das Grundbuchamt sollen ausserdem neu selber entscheiden können, welche Mitarbeitenden beglaubigen dürfen. Die Einschränkung auf die Gemeindeschreiber und deren Stellvertretung entfällt. Diese sollen hingegen keine Beurkundungen mehr vornehmen können.

Die Vorlage hat keine nennenswerten personellen oder finanziellen Folgen.

2. Die Anpassungen im Detail

2.1. Erweiterung der Einzelzuständigkeiten

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden Entscheide ordentlicherweise von einem Dreier-Gremium gefällt. Bei besonders schwerwiegenden Entscheiden ist hingegen ein Fünfer-Gremium vorgesehen. Auf der anderen Seite können Entscheide von geringer Tragweite auch durch ein einzelnes Behördenmitglied getroffen werden. Die Praxis zeigt nun, dass eine Erweiterung der Einzelzuständigkeiten die Belastung der KESB reduzieren und die Abläufe und Verfahren beschleunigen kann, ohne dass die Qualität des Entscheids leidet. Auf die einzelnen Anpassungen wird unter Ziffer 4 im Detail eingegangen.

2.2. Einführung der Funktion des Amtsarztes

Personen, die sich beispielsweise selbst oder Dritte gefährden, verwahrlost sind oder sonstige schwerwiegende psychische Auffälligkeiten zeigen, können in einer dafür vorgesehenen Einrichtung fürsorgerisch untergebracht werden, sofern die notwendige Behandlung oder Betreuung nicht anders gewährleistet werden kann. Die Anordnung einer FU kann entweder durch einen Arzt oder durch die KESB erfolgen. Auch im zweiten Fall ist eine medizinische Einschätzung notwendig. Die KESB ist – wie auch die Verantwortlichen aus dem Asylbereich, Beistandspersonen oder die Polizei – jedoch oftmals mit dem Problem konfrontiert, dass sich kein Arzt findet, der eine FU anordnen würde oder für die nötige ärztliche Einschätzung beigezogen werden könnte. Die Gründe dafür sind vielfältig; vor allem erachtet sich niemand als zuständig. Hausärzte begründen ihre Zurückhaltung mitunter mit einer vollen Praxis, welche nicht sich selbst überlassen werden kann, mit zu wenig Praxiserfahrung im Zusammenhang mit der Anordnung von FU, mit Zeitmangel oder mit der Angst, dass die Patientenbeziehung leiden oder zerstört würde. Selbst für die periodische Überprüfung einer bereits angeordneten FU stehen die Hausärzte nur selten zur Verfügung. Auch das Kantonsspital Glarus bzw. dessen Notfalldienst zeigt sich, sogar bei akuten Fällen, sehr zurückhaltend mit der Anordnung einer FU. Dazu kommt, dass die KESB in Dreierbesetzung über eine FU entscheidet, was das Verfahren verzögert und einen zusätzlichen personellen Aufwand bedingt.

Um diese Problematik anzugehen und sicherzustellen, dass zeitnah, unkompliziert und ohne unnötige Gefährdung der Arzt-Patienten-Beziehung eine FU umgesetzt werden kann, soll – wie in anderen Kantonen (z. B. SG) auch – ein Amtsarzt für die Anordnung einer FU aufgebildet werden können. Das setzt allerdings voraus, dass die Funktion des Amtsarztes überhaupt vorhanden ist.

Diese zusätzliche Möglichkeit ist notwendig, weil die Zahl der Fälle von Verwahrlosung und Unterversorgung älterer, vereinsamter Menschen seit der Coronavirus-Pandemie zunimmt. Dabei handelt es sich um Notfälle und es braucht eine rasche Beurteilung durch einen Arzt. Die Ärzteknappeheit im Kanton Glarus und die angesprochene Zurückhaltung der Hausärzteschaft akzentuieren das Problem zusätzlich. Der Bedarf nach einer neuen ärztlichen Funktion im Kanton ist somit ausgewiesen. Vorliegend werden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür im EG ZGB geschaffen. Möglich bleibt weiterhin der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit Anbietern wie den neu gegründeten Psychiatrischen Diensten Glarus oder dem Kantonsarzt.

2.3. Entkoppelung der Fachstelle Erbschaft von der KESB

Die KESB ist gemäss Artikel 9a Absatz 4 EG ZGB für erbrechtliche Belange zuständig. Gemäss Artikel 7a der Verordnung über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt die administrative und personelle Gesamtleitung der Fachstelle Erbschaft dem Präsidenten der KESB, wobei diese delegiert werden kann.

In der Praxis handeln die Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft unabhängig von der KESB. Die Abklärungen werden von der Fachstelle Erbschaft durchgeführt und die Entschiede von den Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft unterzeichnet. Auch Siegelungen, die Aufnahme eines Inventars und die Einsetzung einer Erbschaftsverwaltung werden von den Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft eigenständig durchgeführt. Die Fachstelle Erbschaft verfügt über eine eigene Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Behördenmitglieder der KESB sind bei keiner der in den Artikeln 103–119 EG ZGB genannten Handlungen/Aufgaben involviert – auch wenn dies Artikel 65 Absatz 5 Ziffer 21 EG ZGB suggeriert. In der Praxis sind allerdings sämtliche erbrechtlichen Aufgaben standardisiert delegiert.

Für Aussenstehende ist es oft unverständlich, weshalb sie sich in Erbschaftssachen an die KESB wenden müssen. Gerade bei Personen, welche falsche Vorstellungen von der KESB haben, führt dies zu Ängsten und Misstrauen. Die Fachstelle Erbschaft ist deshalb von der KESB zu entkoppeln. Dies bedingt eine Anpassung im EG ZGB; im Anschluss daran ist regierungsrätliches Ordnungsrecht anzupassen.

2.4. *Beglaubigungskompetenz der Fachstelle Erbschaft und weitere Anpassungen im Beurkundungsgesetz*

Benötigen Erben ein weiteres Exemplar einer älteren Erbbescheinigung, gestaltet sich dies sehr aufwendig. Denn oftmals arbeitet diejenige Person, welche die ursprüngliche Erbbescheinigung unterzeichnete, nicht mehr bei der Fachstelle Erbschaft oder der KESB. Diesem Problem kann entgegengewirkt werden, indem man die Fachstelle Erbschaft autorisiert, beglaubigte Kopien aller durch sie ausgestellten Bescheinigungen auszustellen. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage im Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz, BeurkG) zu schaffen.

Gleichzeitig soll dieses Gesetz so geändert werden, dass auch die Gemeinden die Kompetenz erhalten, die zur Beglaubigung ermächtigten Mitarbeitenden selber zu bestimmen. Nach geltendem Recht steht diese Kompetenz den Gerichten wie auch der Staatskanzlei bereits zu. Es ist nicht zu sehen, weshalb dies nicht auch den Gemeinden gestattet werden soll. Die bisherige Regelung, welche Beglaubigungen den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern und deren Stellvertretung vorbehält, ist überholt und bindet die bezeichneten Personen übermässig in einem Bereich, der ohne Weiteres auch anderen Gemeindeangestellten übertragen werden kann. Damit können die bezeichneten Personen wirksam entlastet werden. Auch das Grundbuchamt soll künftig selber entscheiden können, welche Mitarbeitenden beglaubigen dürfen.

Schliesslich wird die Möglichkeit, dass Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber und ihre Stellvertretungen zur Beurkundung zugelassen werden können, sofern sie eine Eignungsprüfung abgelegt haben, gestrichen. Die Personen im betreffenden Amt üben seit Jahren keine solchen Tätigkeiten mehr aus und niemand beabsichtigt, eine solche Prüfung abzulegen. Die Aufgaben des Gemeindeschreibers und dessen Stellvertretung sind vielfältig und anspruchsvoll genug. Damit wird der falsche Anschein beseitigt, dass nebst den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch andere Personen zur Beurkundung zugelassen sein könnten; das faktische Anwaltsmonopol wird, abgesehen von der Grundpfanderrichtung, zu einem effektiven.

Auf weitere Anpassungen im Beurkundungsgesetz ist im heutigen Zeitpunkt zu verzichten. Auf eidgenössischer Ebene laufen verschiedene Rechtsetzungsprojekte, welche eine umfassende Überprüfung der kantonalen Regelungen im Beurkundungswesen in absehbarer Zeit nötig machen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Die Vernehmlassung wurde im Amtsblatt vom 28. August 2024 öffentlich angezeigt. Sie dauerte bis am 15. Oktober 2024. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Gemeinden, die kantonalen Parteien, die Landeskirchen, das Verwaltungsgericht sowie alle Departemente der kantonalen Verwaltung. Insgesamt sind 15 Stellungnahmen (inkl. Verzichtserklärungen) fristgerecht eingegangen.

3.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Teilnehmenden begrüßten die Gesetzesänderungen im Grossen und Ganzen, soweit sie sich überhaupt inhaltlich dazu äussern. Auf sachfremde Anpassungswünsche zum EG ZGB kann vorliegend nicht eingegangen werden (vgl. dazu die umfangreichen Anpassungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung des Memorialsantrags der Runsenkorporation Rüti zurückgestellt wurden).

3.3. Einzelne Anliegen

3.3.1. Zum EG ZGB

3.3.1.1. Einzelzuständigkeit bei Stellung eines Strafantrags

Eine Partei hält dafür, dass ein Strafantrag nicht in die Einzelzuständigkeit eines Behördenmitglieds fallen soll (Art. 65 Abs. 5 Ziff. 22 EG ZGB). Allerdings geht es vorliegend nicht darum, Officialdelikte zur Anzeige zu bringen. Es soll lediglich die notwendige Voraussetzung für die Ahndung von Antragsdelikten in Einzelzuständigkeit geschaffen werden. Dies ist sachlich angemessen, handelt es sich bei Antragsdelikten doch um solche von geringerer Bedeutung. Die staatliche Strafverfolgung bedingt die Anmeldung eines Strafanspruchs durch eine berechnigte Person.

3.3.1.2. Schaffung der Funktion des Amtsarztes

Es wurde darauf hingewiesen, dass es im Kanton Glarus aktuell weder einen Amts- noch einen Bezirksarzt gebe und dass man stattdessen mit einem Vertrauensarzt oder mit der neu gegründeten Psychiatrische Dienste Glarus AG (PDGL) eine Vereinbarung abschliessen könnte. Dazu bedürfe es einer Kostenschätzung. Eine Partei begrüßte es, dass künftig ein Amtsarzt die Kompetenz zur Anordnung einer FU erhalten kann und erwartete, dass so schnell wie möglich eine solche Person bestimmt wird. Eine andere Partei befürchtete, dass die Einsetzung eines Amtsarztes die FU zu einem reinen Verwaltungsakt machen würde, und hielt dafür, dass ein solch drastischer Schritt von jemandem ausserhalb der Verwaltung begleitet werden müsse.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung will der Regierungsrat lediglich die Möglichkeit schaffen, dass ein Amtsarzt bestimmt werden kann – oder aber die kantonsärztlichen Kompetenzen entsprechend erweitert werden können. Eine Vereinbarung mit einem allfälligen Vertrauensarzt oder mit der PDGL könnte zwar denselben Zweck erfüllen, würde aber denselben Aufwand und ähnliche Kosten bewirken. Wichtig ist letztlich, dass jemand verfügbar ist, der befähigt und zugleich zum Handeln verpflichtet ist. Denn die Idee, einen Amtsarzt einzusetzen oder das Aufgabenheft des Kantonsarztes zu erweitern, entspringt der Not, dass oftmals keine Fachperson entsprechend beauftragt und deshalb der schutzbedürftigen Person nicht geholfen werden kann. Ein Austausch mit dem Kantonsarzt liess es angezeigt erscheinen, dass eine weitere Option geschaffen werden sollte, diese Lücke zu schliessen. Soweit es sich bei einem allfälligen Vertrauensarzt wie bei den Ärzten des PDGL um zugelassene Fachpersonen im Sinne der vorliegenden Norm handelt, würde im Übrigen bereits das

geltende Recht eine Vereinbarung ermöglichen. Ob die Fachperson, die von Gesetzes wegen mitzuwirken hat, schliesslich der Verwaltung angehört oder nicht, ist aus Sicht der betroffenen Person wie auch aus Sicht der zuständigen Schutzbehörde zweitrangig.

3.3.1.3. Sicherstellung der Nachbetreuung nach einer FU

Ein Departement befürchtete aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Kann-Formulierung in Artikel 66e EG ZGB eine Versorgungslücke. Deshalb sei eine Formulierung vorzuziehen, welche die KESB subsidiär zur Klinik zur Nachbetreuung von aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassenen Personen verpflichte. Im gleichen Sinne äusserte sich eine Partei.

Aufgrund dieser Rückmeldungen wird die Formulierung angepasst: Neu setzt die Regelung der Nachbetreuung durch die KESB einen Antrag und Bericht der entlassenden Einrichtung voraus.

Eine Partei sprach sich gegen eine Änderung dieser Regelung aus mit der Begründung, dass die Sicherstellung der Nachbetreuung bei jeder Person in die Zuständigkeit der KESB fallen solle, auch wenn die Nachbetreuung zwischen der betroffenen Person und der Klinik vereinbart worden sei. Diesfalls sei der Pflicht, die der KESB obliege, durch das Einholen des Berichts und der Vereinbarung und durch die Ablage/Dokumentation im Dossier der betroffenen Person Genüge getan. Man gehe davon aus, dass dies heute Praxis sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass das geltende Recht die KESB zur Sicherstellung der Nachbetreuung verpflichtet. Die Klinik wird deshalb jeweils aufgefordert, der KESB einen Antrag zu stellen, falls die KESB eine Nachbetreuung anordnen soll. Erfolgt kein Antrag, geht die KESB davon aus, dass aus ärztlicher Sicht keine angeordnete Nachbetreuung notwendig ist oder diese im Rahmen der Austrittsplanung einvernehmlich zustande gekommen ist.

3.3.1.4. Meldepflicht Angehöriger

Weil mit der Aufhebung des Artikels 69 Absatz 1 EG ZGB die Meldepflicht von Verwandten aufgehoben würde, dies aber nicht beabsichtigt war, ist die Regelung beizubehalten und der Verweis zu aktualisieren.

3.3.2. Zum Beurkundungsgesetz

Die Kantonale Schlichtungsbehörde begrüsst die Vorlage und beantragte, es sei auch ihr die Beglaubigungskompetenz zuzuerkennen. In Fällen mit Auslandsbezug – etwa bei Vollstreckungen – müssten Entscheide der Schlichtungsbehörde beglaubigt werden. Genauso sei es sinnvoll, wenn Kopien rechtskräftiger Urteilsvorschläge, welche nochmals zugestellt werden müssten, von der Behörde selber beglaubigt werden könnten. Aus Sicht des Regierungsrates steht diesem Ansinnen nichts entgegen, weshalb die Vorlage entsprechend angepasst wurde (Art. 24 BeurkG)

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. **Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus**

Artikel 9a

Die KESB ist nicht mehr länger für erbrechtliche Angelegenheiten zuständig. Neu soll dies die Fachstelle Erbschaft sein, deren Eingliederung in die kantonale Verwaltungsorganisation in die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt.

Artikel 17

Der Teil Erbrecht entfällt.

Artikel 44

Nach der bisherigen Regelung hätten auch bei den Sozialen Diensten Gefährdungsmeldungen eingereicht werden können (vgl. Abs. 1). Allerdings leiteten diese die Gefährdungsmeldung lediglich an die KESB weiter. Die Möglichkeit, dass jede Person der Kinderschutzhilfe Meldung erstatten kann, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint, ergibt sich bereits aus Artikel 314c Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Soweit nun im kantonalen Recht die Möglichkeit, bei den Sozialen Diensten Meldung zu erstatten, gestrichen wird, ginge die kantonale Regelung künftig nicht mehr über die Bundesregelung hinaus; es könnte die kantonale Regelung deshalb an sich aufgehoben werden. Allerdings würde damit der Absatz 2 seine Anknüpfung verlieren. Er würde eine Anzeigepflicht und ein Anzeigerecht regeln, ohne dass daraus hervorgeht, was wo angezeigt werden müsste oder könnte. Dementsprechend wird der bisherige Absatz 2 ergänzt und dabei das Anzeigerecht vorangestellt.

Artikel 65

Ziffer 3: Es ist nicht zu sehen, weshalb bei geschiedenen Eltern die Einzelzuständigkeit gilt, nicht aber bei unverheirateten. Neu soll dies angeglichen werden (vgl. Art. 287, 298a, 298b, 298d ZGB). Die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und des Unterhalts sind für die betroffenen Personen einschneidender als die Neuregelung des persönlichen Verkehrs sowie der Betreuungsanteile. Deshalb sollen bei Einigkeit der Eltern auch die Abänderung des persönlichen Verkehrs und der Betreuungsanteile sowie die Regelung der Erziehungsgutschriften unter die Einzelzuständigkeiten fallen.

Ziffer 16c: Müssen während eines laufenden Verfahrens weitere Beweise erhoben werden, die einer verfahrensleitenden Verfügung bedürfen (z. B. die Anordnung einer Haaranalyse, einer Urinprobe oder eines Gutachtens), so soll dies durch das verfahrensleitende Behördenmitglied entschieden werden können. Grund dafür ist, dass ein Warten bis zur nächsten Behörden Sitzung das Verfahren unnötig verzögert und ein Entscheid im Dreier-Gremium in derartigen Fragen gegenüber der Einzelzuständigkeit keinen Mehrwert aufweist. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass es sich in der Regel um eher aussergewöhnliche Fallkonstellationen handelt und solche Sachverhalte wie auch das Vorgehen regelmässig in Beratungssitzungen diskutiert werden, damit das Vorgehen von der Gesamtbehörde getragen werden kann.

Ziffer 17a: Werden Entscheide der KESB von den betroffenen Personen nicht umgesetzt, vollstreckt die KESB diese. Da bereits der ursprüngliche Entscheid von der Kollegialbehörde in Dreierbesetzung entschieden worden ist und es lediglich noch darum geht, sicherzustellen, dass dieser umgesetzt bzw. vollstreckt wird, sollen sich nicht nochmals drei Behördenmitglieder damit befassen müssen. Ein einzelnes Behördenmitglied soll diesbezüglich alleine handeln können.

Ziffer 17b: Sollte der Bundesrat bis zur Revision des EG ZGB die in Artikel 451 Absatz 2 ZGB erwähnte Verordnung bereits erlassen haben, wäre der entsprechende Verweis hier nachzutragen.

Ziffer 21: Wird aufgehoben (vgl. Ziff. 2.3).

Ziffer 22: Wenn während der Massnahme strafrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt werden und der gesetzliche Vertreter den Strafantrag nicht stellen kann/will, soll der Strafantrag von einem Mitglied der Behörde gestellt werden können. Es ist nicht verhältnismässig, dass dieser von einem Dreier-Gremium gestellt werden muss.

Ziffer 23: Per 1. Januar 2024 trat die neue Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c VBVV entscheidet neu die KESB, über welche Vermögenswerte die Beistandsperson nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf. Wenn der Zugriff der Beistandsperson auf das Gesamtvermögen eingeschränkt wird, bedeutet dies, dass die KESB in der Lage sein muss, bei einem Antrag der Beistandsperson zeitnah zu prüfen und zu entscheiden, ob Vermögen von einem Konto auf ein anderes transferiert werden darf. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn jeweils drei Behördenmitglieder über ein solches Geschäft entscheiden

müssen. Deshalb sollen solche Bewilligungen und andere Entscheide betreffend die VBVV, wie in anderen Kantonen (z. B. ZH), in die Einzelzuständigkeit fallen.

Artikel 66a

Mit der zusätzlichen Möglichkeit, bei Bedarf einen Amtsarzt bestimmen zu können, der ebenfalls eine FU anordnen könnte, soll ein Vakuum gefüllt werden (vgl. Ziff. 2.2). Die bereits bestehende Möglichkeit, eine Leistungsvereinbarung entweder mit dem Kantonsarzt oder mit der neu gegründeten Psychiatrische Dienste Glarus AG abzuschliessen, steht jedoch nach wie vor im Vordergrund. Die Variante Amtsarzt versteht sich vorliegend als Rückfallebene.

Nebstdem ergeben sich mehrere terminologische Anpassungen. Die Formulierung «Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung» ist veraltet. Im Gesundheitswesen wird nicht mehr zwischen (wirtschaftlich) selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit, sondern lediglich noch zwischen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und Tätigkeiten unter Aufsicht unterschieden. Grundsätzlich benötigen heute alle Medizinal- und Gesundheitspersonen, welche in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, eine «Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung». Ausnahmen bestehen in Spitälern, in denen oft nur der Chefarzt oder der leitende Arzt über eine solche Bewilligung verfügt. Dem ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die neue Regelung unverändert auch «die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt der überweisenden Einrichtung» für zuständig erklärt, unabhängig davon, ob diese in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht tätig sind.

Auch ein Facharztstitel im Bereich der Psychiatrie gehört heute zur Grundversorgung und ist deshalb nicht mehr separat zu nennen.

Artikel 66c

Der geltende Wortlaut bezieht sich lediglich auf Personen, die sich bereits in einer FU befinden und in einer Institution untergebracht sind. Gemäss Artikel 66b Absatz 1 Buchstabe b EG ZGB können ambulante Massnahmen jedoch auch zur Vermeidung einer FU angeordnet werden. Es ist somit nicht Voraussetzung, dass bereits ein Klinikaufenthalt vorausgegangen ist. Unabhängig davon, ob die betroffene Person bereits in der Klinik ist und ob die Entlassungskompetenz bei der Klinik oder der KESB liegt, soll die Möglichkeit bestehen, ambulante Massnahmen entweder gestützt auf einen begründeten Antrag oder auf einen Bericht einer behandelnden Ärztin oder eines behandelnden Arztes oder einer behandelnden Psychiaterin oder eines behandelnden Psychiaters anzuordnen. Artikel 66c ist entsprechend anzupassen. Weil nicht im Vorhinein abgeschätzt werden kann, wann ein Antrag zu stellen ist und wann ein Bericht genügt, sind beide Möglichkeiten zu regeln. Es ist möglich, dass im Rahmen der Abklärungen von der KESB beim behandelnden Arzt oder beim behandelnden Psychiater ein Bericht eingefordert wird und gestützt darauf und auf weitere Abklärungsergebnisse ambulante Massnahmen angeordnet werden. Alternativ kann von den bezeichneten Fachpersonen ein Antrag gestellt werden, wenn diese sicherstellen wollen, dass die angedachten ambulanten Massnahmen regelmässig in Anspruch genommen werden.

Artikel 66e

Nach einer Akutphase, sobald die betroffenen Personen medikamentös eingestellt sind, sind diese häufig absprachefähig und kooperativ. Häufig wird zwischen der betroffenen Person und der Klinik die Nachbetreuung thematisiert und werden diesbezüglich Vereinbarungen getroffen. Nur wo dies nicht der Fall ist und die entlassende Einrichtung eine Nachbetreuung durch die KESB beantragt (mit Bericht), ist eine solche durch diese sicherzustellen. In der Praxis zeigt sich zudem, dass solche Nachbetreuungen durch die KESB nur erfolgreich sind, wenn die Klientinnen und Klienten kooperativ sind.

Artikel 69

Der Verweis wird aktualisiert. Keine inhaltliche Änderung.

Artikel 104a

Es obliegt dem Regierungsrat, die der Verwaltung zufallenden Aufgaben zuzuweisen. Die erbrechtlichen Angelegenheiten werden von der KESB entkoppelt.

Artikel 105

Es ist die Fachstelle Erbschaft, welche von einem Todesfall in Kenntnis gesetzt werden muss, nicht die KESB.

Artikel 108

Siegelung und Aufnahme des Inventars sind neu Aufgaben der Fachstelle Erbschaft.

Artikel 109

Bei der Siegelung muss eine Person der Fachstelle Erbschaft, welche eine leitende Stellung bekleidet, zugegen sein.

Artikel 110, 113, 114, 118a und 119

Neu zuständig ist die Fachstelle Erbschaft.

Artikel 119c

Für den Rechtsschutz bezüglich des Erbrechts, mithin gegen Verfügungen und Entscheide der Fachstelle Erbschaft, gilt neu der Norminstanzenzug. Bis anhin richtete sich der Rechtsschutz nach Artikel 67, wonach wie gegen alle Verfügungen und Entscheide der KESB abweichend vom Norminstanzenzug beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden kann. Neu soll sich der Rechtsschutz, nach der Loslösung der Fachstelle Erbschaft von der KESB, nun nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) richten. Dies bedeutet, dass gegen Verfügungen und Entscheide der Fachstelle Erbschaft nach Massgabe von Artikel 103 Absatz 3 VRG eine Beschwerde künftig an das zuständige Departement zu richten sein wird.

4.2. Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung

Artikel 4; Urkundspersonen

Es besteht heutzutage keine Notwendigkeit mehr, in der eigenen Gemeinde Grundstücksgeschäfte und Bürgschaftserklärungen beurkunden zu können. Die amtierenden Gemeindeschreiberinnen und der Gemeindeschreiber und deren Stellvertretungen beurkundeten bereits bis anhin nicht mehr; dazu fehlt ihnen auch die Voraussetzung einer bestandenen Eignungsprüfung. Deren Kernaufgaben sind vielfältig und anspruchsvoll genug; andererseits sind die fachspezifischen Anforderungen an die Beurkundungstätigkeit hoch.

Artikel 5; Zuständigkeit (öffentliche Beurkundung)

Aufgehoben, als Folge der Änderung in Artikel 4 Absatz 1 BeurkG.

Artikel 24; Zuständigkeit (amtliche Beglaubigung)

Neu gibt es fünf Kategorien von Beglaubigungspersonen:

- Rechtsanwälte;
- die von den Gerichten, der Staatskanzlei und den Gemeinden bezeichneten Mitarbeitenden;
- der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter sowie die vom Grundbuchamt bezeichneten Mitarbeitenden;
- die von der Fachstelle Erbschaft bezeichneten Mitarbeitenden in Bezug auf Bescheinigungen aus deren Zuständigkeitsbereich; sowie
- die von der Kantonalen Schlichtungsbehörde bezeichneten Mitarbeitenden in Bezug auf Bescheinigungen aus deren Zuständigkeitsbereich.

Neu können die Gemeinden selber bestimmen, welche Mitarbeitenden beglaubigen dürfen. Bisher war dies dem Gemeindeschreiber und seinem Stellvertreter vorbehalten. Die neue Ordnung orientiert sich an der bisher für die Gerichte und die Staatskanzlei geltenden. Neu soll die Beglaubigungskompetenz auch den Mitarbeitenden des Grundbuchamtes und der Fachstelle Erbschaft zustehen. Die Regelung sieht vor, dass die vorgesetzte Stelle die Mitarbeitenden des Grundbuchamtes und der Fachstelle Erbschaft bezeichnet, welche beglaubigen dürfen. Die Beglaubigungskompetenz der Mitarbeitenden der Fachstelle Erbschaft sowie der Kantonalen Schlichtungsbehörde ist dabei nicht umfassend, sondern beschränkt sich auf Bescheinigungen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich.

Artikel 38; Übergangsbestimmungen

Die Ausnahmeregelung zugunsten derjenigen Grundbuchverwalter und Stellvertreter, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes angestellt wurden, kann gestrichen werden, nachdem sowohl der Grundbuchverwalter selber als auch dessen Stellvertreter nach Inkrafttreten des Beurkundungsgesetzes (per 1.1.2008) angestellt wurden.

5. Inkraftsetzung

Das neue Recht soll auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt werden.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Gesetz bewirkt gegenüber dem geltenden Recht unmittelbar keine relevanten zusätzlichen Kosten. Namentlich ist davon auszugehen, dass sich die mit einer FU verbundenen Kosten nicht wesentlich dadurch unterscheiden, welche Fachperson dort aufgrund welcher Rechtsgrundlage mitwirkte. Auch dürfte sich die mit der vorliegenden Gesetzesänderung angestrebte Deblockierung der KESB nicht derart auf die Fallzahlen auswirken, dass dies mit einem wesentlichen Kostenanstieg verbunden wäre. Der Tätigkeitsbericht weist für das Jahr 2023 fünf FU aus.

7. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Kaspar Becker, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse